

RS OGH 1993/4/1 15Os30/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1993

Norm

StPO §242 Abs3

Rechtssatz

Die Anordnung der Vorführung eines Zeugen ist ihrem Wesen nach eine gegen dessen "Ungehorsam" gerichtete Zwangsmaßnahme und setzt deshalb auch das Vorliegen eines "Ungehorsamstatbestandes" in subjektiver Hinsicht voraus. Ein solcher kann aber nur dann gegeben sein, wenn die Ladung dem Zeugen überhaupt zugekommen ist. Auch wenn das Gesetz die eigenhändige Zustellung der Zeugenladung nicht vorsieht, sondern eine Ersatzzustellung gelten läßt (§ 79 Abs 3 StPO; § 16 Abs 1 ZustellG), darf daher die Vorführung eines Zeugen nicht schon bei Vorliegen des ordnungsgemäßen Nachweises einer Ersatzzustellung, sondern vielmehr erst dann verfügt werden, wenn sich das Gericht überzeugt hat, daß die vom Ersatzempfänger übernommene Ladung dem Zeugen auch wirklich persönlich zugekommen ist, er sie aber mißachtet.

Entscheidungstexte

- 15 Os 30/93
Entscheidungstext OGH 01.04.1993 15 Os 30/93
Veröff: EvBl 1993/158 S 639 = RZ 1994/27 S 87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097988

Dokumentnummer

JJR_19930401_OGH0002_0150OS00030_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at